

**Sitzung des Gemeinderates vom 31. Oktober 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der ab Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung
beiwohnt), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
KEIFENS - Generaldirektorin.

Entschuldigt: Matteo RAUW, FAYMONVILLE, PALM, BRÜLS, PFLIPS

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Trinkwasserversorgung: Innensanierung der beiden Speicherkammern im Hochbehälter LOSHEIMERGRABEN: Prinzipbeschluss;
- Punkt 2. Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT: Neuverfugung der Vorderfront: Prinzipbeschluss;
- Punkt 3. Pfarrkirche WIRTZFELD: Erneuerung der Elektroinstallation: Prinzipbeschluss und Antrag auf Bezuschussung;
- Punkt 4. Renovierung der Wohnung, St. Vither Straße Nr. 5 in BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;
- Punkt 4bis. Sporthalle MANDERFELD: Erneuerung des Heizkessels: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung des Vergabeverfahrens sowie Beantragung von Zuschüssen im Dringlichkeitsverfahren;

FINANZEN

- Punkt 5. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisation CONSORTIUM 12-12 für die Opfer des Erdbebens und des Tsunamis in INDONESIEN;
- Punkt 6. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 8. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 9. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 10. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 11. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung;
- Punkt 14. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Zweite Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Gutachten;
- Punkt 15. Haushaltsplan 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten;
- Punkt 16. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019: Zurkenntnisnahme der Resultate der Verkäufe vom 12.10. und 23.10.2018;
- Punkt 17. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2018;
- Punkt 18. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2018;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 19. Parzellentausch in HONSFELD zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Pascal FICKERS;
- Punkt 20. Erwerb von Parzellen in BÜLLINGEN („In der Jansbach“) mittels Enteignungsverfahren;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 21. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 21.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 22. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 23. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 22.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 24. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 26.11.2018: Stellungnahme;

- Punkt 25. Außerordentliche Generalversammlung von VIVIAS Interkommunale EIFEL vom 26.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 26. Zweite ordentliche Generalversammlung von VIVIAS Interkommunale EIFEL vom 26.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 27. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 30.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 28. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 30.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 28bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 28.11.2018: Stellungnahme;
- Punkt 28ter Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 30.11.2018: Stellungnahme

ALLGEMEINE VERWALTUNG

- Punkt 29. Tourismusagentur Ostbelgien: Änderung der Rechtspersönlichkeit in eine VoG und Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens für den Verwaltungsrat;
- Punkt 30. Protokoll der Sitzung vom 25. September 2018 – Annahme.

E R L Ä U T E R U N G E N zur T A G E S O R D N U N G und B E S C H L U S S E N T W Ü R F E

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 4bis. Sporthalle MANDERFELD: Erneuerung des Heizkessels: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung des Vergabeverfahrens sowie Beantragung von Zuschüssen im Dringlichkeitsverfahren;

Punkt 28bis Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 28.11.2018: Stellungnahme;

Punkt 28ter Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 30.11.2018: Stellungnahme;

Ratsmitglied MIESEN war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig, die Punkte 4bis, 28bis und 28ter in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

ARBEITEN

Punkt 1. Trinkwasserversorgung: Innensanierung der beiden Speicherkammern im Hochbehälter LOSHEIMERGRABEN: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

In Erwägung, dass die beiden Speicherkammern des Trinkwasserhochbehälters LOSHEIMERGRABEN Mängel aufweisen und saniert werden müssen;

In Erwägung, dass der Behälter LOSHEIMERGRABEN den gesamten Südbereich der Gemeinde mit Trinkwasser versorgt und es daher unabdingbar ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um auch weiterhin einwandfreie hygienische Bedingungen für dieses Trinkwasserreservoir zu gewährleisten;

In Erwägung, dass im Behälter „Sassenvenn“ in ROCHERATH vor einigen Jahren eine Sanierung der Kammern mittels einer PE-Auskleidung durchgeführt wurde, die erfolgreich war und sich im Bereich der Trinkwasserversorgung bewährt hat;

In Erwägung, dass es daher ratsam ist die gleiche Sanierung für den Behälter Losheimergraben durchzuführen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Sanierung der Speicherkammern des Trinkwasserhochbehälters LOSHEIMERGRABEN im Prinzip zu beschließen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 2. Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT: Neuverfugung der Vorderfront: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Mauerwerk der Vorderfront der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT immer mehr Fugen schadhaft sind;

In Erwägung, dass kleine sporadische Reparaturen das Problem nicht nachhaltig lösen können und dass bei solcher Vorgehensweise darüber hinaus das Problem besteht, dass aufgrund möglicher unterschiedlicher Farbtöne des zu verfugenden Mörtels der Eindruck eines unschönen Flickwerks entsteht;

In Erwägung, dass daher nur eine komplette Neuverfugung der Vorderfront sinnvoll ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Neuverfugung der Vorderfront der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT im Prinzip zu beschließen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen, sobald der Kostenrahmen für die erforderlichen Arbeiten ermittelt wurde;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 3. Pfarrkirche WIRTZFELD: Erneuerung der Elektroinstallation: Prinzipbeschluss und Antrag auf Bezuschussung (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehende elektrische Installation in der Kirche WIRTZFELD veraltet ist und die geltenden Bestimmungen nicht mehr erfüllt;

In Erwägung, dass eine komplette Erneuerung der Elektrik unumgänglich ist;

Auf Anfrage der Kirchfabrik WIRTZFELD und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung der Elektroinstallation in der Kirche WIRTZFELD im Prinzip zu

beschließen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen, sobald der Kostenrahmen für die erforderlichen Arbeiten ermittelt wurde;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 4. Renovierung der Wohnung, St. Vithier Straße Nr. 5 in BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6:571.35)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Polizeiwohnung in der Sankt Vithier Straße Nr. 5 in BÜLLINGEN leer steht und wieder vermietet werden kann;

In Erwägung, dass vor einer Neuvermietung eine Renovierung dieser Wohnung erforderlich ist;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten des Bauamtes erstellten Kostenschätzung in Höhe von 40.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Materialanschaffungen;

In Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig;

Artikel 1. Die Polizeiwohnung, gelegen in der Sankt Vithier Straße Nr. 5 in BÜLLINGEN, in eigener Regie zu renovieren;

Artikel 2. Die durch den Technischen Bediensteten erstellte Kostenschätzung in Höhe von 40.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Materialanschaffungen gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der Vergabeart zu beauftragen.

Punkt 4bis. Sporthalle MANDERFELD: Erneuerung des Heizkessels: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung des Vergabeverfahrens sowie Beantragung von Zuschüssen im Dringlichkeitsverfahren (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

In Erwägung, dass der bestehende Heizkessel der Sporthalle MANDERFELD Wasser verliert, angesichts seines Alters von 37 Jahren jedoch nicht mehr instandgesetzt werden kann;

In Erwägung, dass der Kessel im jetzigen Zustand zwar noch funktionstüchtig ist, eine größere Leckage jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überstehen würde;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für Öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 19.998,88 € (einschl. 21 % MwSt.) zum Ersetzen des Heizkessels mit dem erforderlichen Zubehör;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und insbesondere Artikel 38 §1 1. Buchstabe f;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig,

Artikel 1. Das durch den Dienst für Öffentliche Arbeiten ausgearbeitete Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 19.998,88 € (einschl. 21 % MwSt.) zum Ersetzen des Heizkessels der Sporthalle MANDERFELD mit dem erforderlichen Zubehör zu genehmigen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung im Dringlichkeitsverfahren einzureichen;

Artikel 4. das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 5. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisation CONSORTIUM 12-12 für die Opfer des Erdbebens und des Tsunamis in INDONESIEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Spendenaufrufs des CONSORTIUM 12-12 vom 04.10.2018 zur finanziellen Unterstützung von Hilfsprojekten für die Opfer des Erdbebens und des Tsunamis in INDONESIEN;

In Erwägung, dass das CONSORTIUM 12-12 ein Zusammenschluss der anerkannten Hilfsorganisationen Caritas International, Belgisches Rotes Kreuz, Handicap International, Médecins du Monde, Oxfam-Solidarité, Plan International Belgique und Unicef Belgien ist und durch diese Zusammenarbeit eine wirkungsvolle Hilfe anbieten kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN eine Spende in Höhe von 2.000,00 € zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im genehmigten Gemeindehaushaltsplan 2018 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass jegliche Hilfe dringend erforderlich ist und schnelle Entscheidungen zur Linderung der Not der Betroffenen angebracht sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, der Hilfsorganisation CONSORTIUM 12-12 asbl, Rue de la Charité 43/B, 1210 BRÜSSEL eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 2.000,00 € für ihre Hilfsaktivitäten zu Gunsten der Opfer des Erdbebens und des Tsunamis in INDONESIEN zu gewähren.

Punkt 6. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 05.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.09.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 21.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 46.257,05 €
- auf der Ausgabenseite: 46.257,05 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 4.000,00 auf 3.998,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 56,00 € auf 58,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 05.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 46.257,05 €
- auf der Ausgabenseite: 46.257,05 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 36.955,88 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 01.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 21.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.891,85 €
- auf der Ausgabenseite: 14.891,85 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Ausgabe AI-4: Reduzierung von 3.000,00 auf 2.988,00 €;
- Ausgabe AI-7: Erhöhung von 30,00 € auf 42,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 01.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.891,85 €
- auf der Ausgabenseite: 14.891,85 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 8.833,31 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 25.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.259,02 €
- auf der Ausgabenseite: 27.259,02 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahme EI-12: Reduzierung von 13.738,45 € auf 12.638,03 €;
- Einnahme EI-16: Reduzierung von 5.508,54 € auf 5.448,57 €;
- Ausgabe AII-46a: Reduzierung von 1.160,39 € auf 0,00 €;
- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 3.400,00 € auf 3.398,00 €;

- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 56,00 € auf 58,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 26.098,63 €
- auf der Ausgabenseite: 26.098,63 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 12.638,03 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 25.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ein günstiges Gutachten dazu abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.514,19 €
- auf der Ausgabenseite: 18.514,19 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 2.850,00 auf 2.848,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 56,00 € auf 58,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.514,19 €
- auf der Ausgabenseite: 18.514,19 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 9.448,79 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 16.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 24.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.990,55 €
- auf der Ausgabenseite: 28.990,55 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Ausgabe AI-4: Reduzierung von 2.100,00 € auf 2.088,00 €;
- Ausgabe AI-7: Erhöhung 30,00 € auf 42,00 €;
- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 3.400,00 € auf 3.398,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 56,00 € auf 58,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 16.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.990,55 €
- auf der Ausgabenseite: 28.990,55 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 23.989,96 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 13.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 24.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.413,90 €
- auf der Ausgabenseite: 31.413,90 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahme E1-12: Erhöhung von 19.289,68 € auf 21.644,54 €;
- Einnahme EII-16: Reduzierung von 3.743,22 € auf 1.388,36 €;
- Ausgabe AI-4: Reduzierung von 1.200,00 € auf 1.188,00 €;
- Ausgabe AI-7: Erhöhung von 30,00 € auf 42,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 56,00 € auf 58,00 €;
- Ausgabe AII-59: Reduzierung von 520,00 € auf 518,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 13.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 31.413,90 €
- auf der Ausgabenseite: 31.413,90 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 21.644,54 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 13.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 25.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.237,50 €
- auf der Ausgabenseite: 45.237,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahme EI-12: Erhöhung von 27.893,15 € auf 27.993,15 €;
- Einnahme EI-13: Reduzierung von 670,00 € auf 570,00 €;
- Ausgabe AI-3: Reduzierung von 1.500,00 € auf 1.488,00 €;
- Ausgabe AI-7: Erhöhung von 30,00 € auf 42,00 €;
- Ausgabe AII-55: Reduzierung von 450,00 € auf 448,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 56,00 € auf 58,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 13.08.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 45.237,50 €
- auf der Ausgabenseite: 45.237,50 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 27.993,15 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 24.07.2018 stattgefunden hat;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 11.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 21.09.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2018;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.308,57 €
- auf der Ausgabenseite: 25.308,57 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Ausgabe AI-2: Erhöhung von 60,00 auf 68,00 €;
- Ausgabe AI-7: Reduzierung von 50,00 € auf 42,00 €;
- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 1.450,00 € auf 1.448,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 56,00 € auf 58,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 11.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 25.308,57 €
- auf der Ausgabenseite: 25.308,57 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 13.643,50 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Zweite Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.11.2017 über die günstige Begutachtung des Haushaltsplans 2018 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG;

Nach Durchsicht der zweiten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 26.09.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass das Bistum Lüttich am 03.10.2018 ein günstiges Gutachten zu vorliegender Abänderung des Haushaltsplanes 2018 gegeben hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur zweiten Abänderung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern, der wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt 2017	76.669,98 €	76.669,98 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	2.400,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	2.400,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	76.669,98 €	76.669,98 €

Artikel 2. Der ordentliche Gemeindegeldzuschuss der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2018 bleibt unverändert bei 651,54 €;

Artikel 3. Der außerordentliche Gemeindegeldzuschuss der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2018 bleibt unverändert bei 439,41 €;

Artikel 4. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Stadt ST. VITH zwecks Billigung der zweiten Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, zugestellt.

Punkt 15. Haushaltsplan 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des Haushaltsplanes für das Jahr 2019, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 24.05.2018 festgelegt hat, der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	36.249,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	36.249,00 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2019 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	36.249,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	36.249,00 €
- ordentlicher Zuschuss der Gemeinden:	31.024,29 €
- außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden:	0,00 €

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.380,67 €;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 16. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019: Zur Kenntnisnahme der Resultate der Verkäufe vom 12.10. und 23.10.2018 (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 25.07.2018 über die Durchführung eines Holzverkaufes für das Wirtschaftsjahr 2019 und die Festlegung der diesbezüglichen Verkaufsbedingungen;

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 12.10.2018 und 23.10.2018 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass von 15 angebotenen Losen mit einer Gesamtmenge von 21.186 m³ nur 6 Lose zugeschlagen wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 6 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 6.252 m³ einen Ertrag in Höhe von 300.116,75 € einschl. 3% Aufgeld und 2% MwSt. erzielt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNNTNIS vom **RESULTAT** dieses Holzverkaufes.

Punkt 17. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2018 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

Der Vorsitzende unterbricht während diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN zu ermöglichen, den Beschluss des Sozialhilferates vom 17.10.2018 über die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2018 zu erläutern.

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 17.10.2018 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2018 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltplanes 2018 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2018

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2018 vor der 1. Abänderung	774.688,02	774.688,02	0,00
Erhöhung Kredite (+)	43.832,00	55.000,00	11.168,00
Verminderung Kredite (-)	0,00	11.168,00	-11.168,00
Neues Resultat 2018	818.520,02	818.520,02	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2018

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2018 vor der 1. Abänderung	59.552,10	5.000,00	54.552,10
Erhöhung Kredite	0,00	0,00	0,00
Verminderung Kredite	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat 2018	59.552,10	5.000,00	54.552,10

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 18. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2018 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 22.10.2018;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2018, über die effektiv abgestimmt wird, am 23.10.2018 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2018 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2018 vor der 2. Abänderung	12.306.698,96	11.380.715,60	925.983,36
Erhöhungen	517.728,19	255.063,75	262.664,44
Verminderungen	26.000,00	17.000,00	-9.000,00
Neues Resultat 2018 nach der 2. Abänderung	12.798.427,15	11.618.779,35	1.179.647,80

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2018 vor der 2. Abänderung	3.666.413,16	3.666.413,16	0,00
Erhöhungen	188.913,57	162.707,27	26.206,30

Verminderungen	111.546,44	85.340,14	-26.206,30
Neues Resultat 2018 nach der 2. Abänderung	3.743.780,29	3.743.780,29	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 19. Parzellentauch in HONSFELD zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Pascal FICKERS (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Pascal FICKERS, wohnhaft in Hünningen 127, 4760 BÜLLINGEN, einen Parzellentauch in HONSFELD („In der obersten Gillenbach“), zwecks Grenzregulierung durchführen möchte;

In Erwägung, dass nachstehender Parzellentauch durchgeführt wird:

- Parzelle, welche Herr FICKERS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:
Parzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D, Nr. 141, mit der Größe von 0,0861 Ha. Der Wert dieser Parzelle wurde auf 430,50 € abgeschätzt.
- Parzelle, welche Herr FICKERS an die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert:
Parzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D, Nr. 144, mit der Größe von 0,0441 Ha. Der Wert dieser Parzelle wurde auf 165,375 € abgeschätzt.

In Erwägung, dass demzufolge Herr FICKERS der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 430,50 € - 165,375 € = **265,12 €** zahlen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Gutachten des Revierförsters Herr Andreas PALM vom 05.05.2009;
- Waldwertgutachten des Forstamtes BÜLLINGEN vom 07.03.2013;
- Einverständniserklärung von Herrn Pascal FICKERS vom 16.09.2018;
- Katasterplan und -mutterrolle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwecks Regulierung der Eigentumsgrenze folgenden Parzellentauch mit Herrn Pascal FICKERS, wohnhaft in Hünningen 127, 4760 BÜLLINGEN, durchzuführen:

- Parzelle, welche Herr FICKERS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:
Parzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D, Nr. 141, mit der Größe von 0,0861 Ha. Der Wert dieser Parzelle wurde auf 430,50 € abgeschätzt.
- Parzelle, welche Herr FICKERS an die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert:
Parzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D, Nr. 144, mit der Größe von 0,0441 Ha. Der Wert dieser Parzelle wurde auf 165,375 € abgeschätzt.

Bei diesem Tauschgeschäft muss Herr Pascal FICKERS der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von **265,12 €** zahlen;

Artikel 2. Die Akt- und Nebenkosten werden proportional zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn FICKERS aufgeteilt;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

Punkt 20. Erwerb von Parzellen in BÜLLINGEN („In der Jansbach“) mittels Enteignungsverfahren (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 27.05.1870 betreffend die Vereinfachung der Enteignungsprozedur zu öffentlichen Zwecken;

Auf Grund des Gesetzes vom 26.07.1962 über das Dringlichkeitsverfahren bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken;

In Erwägung, dass die Parzellen gelegen in BÜLLINGEN „In der Jansbach“ (Gemarkung 1, Flur A, Nr. 115b und 115c), laut Katastermutterrolle als Eigentum auf Herrn Nikolaus KNOTT eingetragen sind;

In Erwägung, dass Nachforschungen des Bevölkerungsdienstes der Gemeinde ergeben haben, dass keine Person des Namens „Nikolaus KNOTT“ existiert und dass ebenfalls keine Nachfahren bekannt sind: Nikolaus KNOTT ist laut Unterlagen des Bevölkerungsregisters bereits im Jahre 1873 verstorben;

In Erwägung, dass der Erwerb der beiden betroffenen Parzellen für die Gemeinde BÜLLINGEN interessant und von Nutzen ist, da diese zum Teil einen Waldweg bilden, der zur Bewirtschaftung des Waldes dient und ebenfalls im Brandfall unabdingbar wäre;

In Erwägung, dass die betroffenen Parzellen ebenfalls auf dem Sektorenplan „HOHES VENN-EIFEL“ zum großen Teil in einer N-Zone (Naturgebiet) liegen und der Rest in der Forstzone: die N-Zone ist u.a. zum Erhalt und Schutz natürlicher Lebensräume bestimmt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN (bzw. die frühere Altgemeinde BÜLLINGEN) diese Parzellen seit mehr als einem Jahrhundert nutzt und bewirtschaftet, ohne dass es jemals seitens Dritter zu Einsprüchen bzw. Besitzansprüchen gekommen wäre;

In Erwägung, dass somit seitens der Gemeinde ein großes Interesse besteht, beide Parzellen in Eigentum zu bringen, nicht zuletzt um die Bewirtschaftung dieses Waldgeländes auch in Zukunft zu gewährleisten und ebenfalls eine gewisse Brandschutzinfrastruktur an Ort und Stelle sicher zu stellen;

In Erwägung, dass es sich laut mündlicher Auskunft des Ministeriums der Deutschsprachigen (Fachbereich Lokale Behörden) um ein Zwangsverfahren handelt, wobei der Föderale Staat als Eigentümer angesehen werden kann: auf begründeten Gemeinderatsbeschluss hin erlässt die vorgesetzte Behörde (Deutschsprachige Gemeinschaft) einen Ministeriellen Enteignungserlass aufgrund dessen danach ein Enteignungsverfahren vor dem Friedensgericht eingeleitet wird;

Nach Durchsicht des Schreibens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen vom 06.09.2018, mit welchem die Parzellen Gemarkung 1, Flur A, Nr. 115b und 115c auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 850,00 € (ohne Aktkosten) abgeschätzt wurden;

In Erwägung, dass im gleichen Schreiben ebenfalls mitgeteilt wird, dass für die Gemeinde entweder die Möglichkeit des „Erwerb durch einen Enteignungsbeschluss“ oder die Möglichkeit der „Abgabe eines Kaufangebotes“ besteht, dass jedoch das Enteignungsverfahren zwar langwieriger, aber auch sicherer für die Gemeinde ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN daher den Erwerb durch Enteignungsverfahren anstrebt und dass dieses Verfahren einen gemeinnützigen Charakter aufweist, weil - da es sich teilweise um einen Waldweg handelt - folgendes öffentliche Interesse/Nutzen besteht:

- durch den Ankauf würde die Bewirtschaftung dieses Waldgeländes auch in Zukunft gewährleistet;
- es würde an Ort und Stelle eine gewisse Brandschutzinfrastruktur sicher gestellt;
- da die Parzellen an drei Seiten an Gemeindееigentum angrenzen, würden deren Erwerb zur Arrondierung des Gemeindееigentums beitragen;
- da die betroffenen Parzellen sich auf dem Sektorenplan „Hohes Venn-Eifel“ zum großen Teil in einer N-Zone (Naturgebiet) befinden, würde die Gemeinde durch einen Erwerb sicherstellen, dass die Zweckbestimmung des Sektorenplans auch zukünftig gewahrt wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben des Öffentlichen Dienstes - Finanzen vom 06.09.2018;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Zuge eines Enteignungsverfahrens im öffentlichen Interesse erwirbt die Gemeinde BÜLLINGEN die Parzellen gelegen in BÜLLINGEN („In der Jansbach“), Gemarkung 1, Flur A, Nr. 115b und 115c, mit einer Gesamtgröße von 0,1412 Ha und ehemals gehörend Nikolaus KNOTT;

Artikel 2. Der Kaufpreis wurde durch den Abschätzbericht des Föderalen Öffentlichen Dienstes - Finanzen vom 06.09.2018 auf eine Gesamtsumme in Höhe von 850,00 € festgelegt;

Artikel 3. Im Hinblick auf die Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktenkosten des Enteignungsverfahrens werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Die vorstehende Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Lokale Behörden - zwecks Erstellung eines Enteignungsbeschlusses zugestellt; dies im Hinblick auf die Einleitung eines Enteignungsverfahrens vor dem Friedensgericht.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 21. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 21.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.10.2018 der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 21.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

Einziger Punkt der Tagesordnung: Bewertung des strategischen Plans 2017 -2019;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.11.2018 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen:
Einziger Punkt der Tagesordnung: Bewertung des strategischen Plans 2017-2019;

Artikel 2. Sein Einverständnis zur Genehmigung des strategischen Plans 2017-2019 der Interkommunale FINOST zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21.11.2018 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 22. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 03.10.2018 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2018 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2017/2018, Resultatrechnung 2017/2018;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2018/2019;
5. Ernennung eines neuen Mitglieds der Regierung im Verwaltungsrat;
6. Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors;
7. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates bei der Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kollegiums der Bücherrevisoren als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Auf Grund der Artikel L1523-12 § 1, letzter Absatz und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2018 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis zu nehmen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2017/2018, Resultatrechnung 2017/2018;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2018/2019;
5. Ernennung eines neuen Mitglieds der Regierung im Verwaltungsrat;
6. Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors;
7. Festlegung der Sitzungsgelder;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2018 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2018 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 23. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 22.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur diesjährigen Generalversammlung vom 22.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Ausschüttung des Saldos aus den verfügbaren Rücklagen an die Gemeinden CHASTRE, INCOURT, PERWEZ und VILLERS-LE-VILLE im Nachgang zur Spaltung-Übernahme vom Dezember 2017;
2. Teilspaltung durch Übernahme der Energieversorgung auf dem Gebiet der Gemeinden CELLES, COMINES-WARNETION, ELLEZELLES, MONT-DE-L'ENCLUS;
3. Erklärende Resolution der Versammlung zur Übergangsbestimmung der Satzungen vom 28.06.2018;
4. Strategischer Plan;
5. Rückerstattung von R-Anteilen;
6. Statutarische Ernennungen;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

Auf Grund von Artikel 30.2 der Satzungen, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Auf Grund der Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2018 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2018 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen:

1. Ausschüttung des Saldos aus den verfügbaren Rücklagen an die Gemeinden CHASTRE, INCOURT, PERWEZ und VILLERS-LE-VILLE im Nachgang zur Spaltung-Übernahme vom Dezember 2017;
2. Teilspaltung durch Übernahme der Energieversorgung auf dem Gebiet der Gemeinden CELLES, COMINES-WARNETION, ELLEZELLES, MONT-DE-L'ENCLUS;
3. Erklärende Resolution der Versammlung zur Übergangsbestimmung der Satzungen vom 28.06.2018;
4. Strategischer Plan;
5. Rückerstattung von R-Anteilen;
6. Statutarische Ernennungen;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2018 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 24. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 26.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 24.10.2018 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 26.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2018;
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2017-2019;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Auf Grund der Artikel L1523-12 § 1 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2018;
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2017-2019;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 25. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 26.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.10.2018 (Eingang: 19.10.2018) der Interkommunale VIVIAS zur außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:
Einziger Tagesordnungspunkt: Anpassung der Statuten von VIVIAS-Interkommunale EIFEL;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

Auf Grund des Artikels 47 der Statuten der Interkommunale VIVIAS der festlegt, dass bei Abänderung der Statuten, die Generalversammlung nur dann beschließen kann, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist und eine Zweidrittelmehrheit der von den auf der Generalversammlung anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen sowie die Zweidrittelmehrheit der von den Vertretern der Gemeinden abgegebenen Stimmen zustande kommt.

Auf Grund der Artikel L1523-6, 2. Absatz, und L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen:

Einziger Tagesordnungspunkt: Anpassung der Statuten von VIVIAS-Interkommunale EIFEL;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 26. Zweite ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 26.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 17.10.2018 (Eingang: 19.10.2018) der Interkommunale VIVIAS zur 2. ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18.06.2018;
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2019:
 - a. Bereich Seniorenwohnheime;
 - b. Bereich Psychiatrisches PflEGEwohnheim;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2019 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der 2. ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18.06.2018;
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2019:
 - a. Bereich Seniorenwohnheime;
 - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der 2. ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der 2. ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 27. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 30.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI am 30.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategieplan 2017-2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.18;
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 § 1, letzter Absatz, 1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen:

1. Strategieplan 2017-2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.18;
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 28. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 30.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 29.10.2018 der Interkommunale SPI zur außerordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

Einziger Tagesordnungspunkt: Satzungsänderungen;

Auf Grund des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen:
Einziger Tagesordnungspunkt: Satzungsänderungen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen der SPI zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 28bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 28.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 22.10.2018 (Eingang 30.10.2018) der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bewertung des Strategieplans 2017 - 2018 -2019;
2. Haushaltsvorschlag 2019: Prüfung und Billigung;
3. Bezeichnung des Rechnungsprüfers und Festlegung der Entschädigung;
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 §1 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2018 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis zu nehmen:

1. Bewertung des Strategieplans 2017 - 2018 -2019;
2. Haushaltsvorschlag 2019: Prüfung und Billigung;
3. Bezeichnung des Rechnungsprüfers und Festlegung der Entschädigung;
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2018 der Interkommunale NEOMANSIO eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2018 der Interkommunale NEOMANSIO wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 28ter. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 30.11.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht Vorankündigung vom 30.10.2018 der Interkommunale AIVE über die Einberufung einer strategischen Generalversammlung zum 30.11.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2018;
2. Bewertungsbericht zum Strategieplan 2017-2019 - Genehmigung;
3. Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder;
4. Festlegung des Beitrags 2019 für die Hilfsdienste an die Gemeinden (Art. 18 der Satzungen);
5. Ersatz der seitens der Provinz bezeichneten Verwalter, die in Folge der Wahlen vom 14.10.2018 von Rechtswegen zurückgetreten sind;
6. Verschiedenes;

Auf Grund der Artikel L1523-12, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2018;
2. Bewertungsbericht zum Strategieplan 2017-2019 - Genehmigung;
3. Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder;
4. Festlegung des Beitrags 2019 für die Hilfsdienste an die Gemeinden (Art. 18 der Satzungen);
5. Ersatz der seitens der Provinz bezeichneten Verwalter, die in Folge der Wahlen vom 14.10.2018 von Rechtswegen zurückgetreten sind;
6. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 30.11.2018 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 29. Tourismusagentur Ostbelgien: Änderung der Rechtspersönlichkeit in eine VoG und Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Verwaltungsrat (D.K.Nr. 641.11)

DER RAT;

Auf Grund des Schreibens der Tourismusagentur Ostbelgien vom 25.09.2018, worin diese mitteilt, dass die Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung nicht mehr ihrer aktuellen Arbeitsweise entspricht und daher in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) umgewandelt werden soll;

Auf Grund der Genehmigung der Satzungen der zu gründenden VoG in der Vorstandssitzung der Tourismusagentur Ostbelgien vom 31.08.2018;

In Anbetracht, dass Artikel 7 dieser Satzungen zwischen effektiven und beratenden Mitgliedern der Vereinigung unterscheidet;

In Anbetracht, dass Artikel 12 dieser Satzungen vorsieht, dass die Gemeindevertreter jedes zweite Jahr auf Vorschlag der Gemeinden unter den Tourismusschöffen neu bezeichnet werden, wobei das Mandat auch verlängert werden kann;

In Anbetracht, dass Artikel 13 dieser Satzungen die Zusammensetzung des Verwaltungsrats regelt und dass die fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und SANKT VITH einen gemeinsamen stimmberechtigten Vertreter vorschlagen sollen;

In Anbetracht, dass die Tourismusschöffen der Gemeinden, die nicht stimmberechtigt im Verwaltungsrat vertreten sind, den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen können;

In Erwägung, dass die Bezeichnung des Gemeindevertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis zum 25.10.2018 erfolgen soll, damit die Satzungen ordnungsgemäß im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden können;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens selbst Gründungsmitglied ist und das Vorhaben unterstützt;

In Erwägung, dass die Tourismusschöffen der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Herrn Stephan WIESEMES, Schöffe für Tourismus der Gemeinde AMEL, als gemeinsamen Vertreter für den Verwaltungsrat der Tourismusagentur Ostbelgien vorschlagen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die am 31.08.2018 durch den Vorstand der Tourismusagentur OSTBELGIEN verabschiedeten Satzungen zu genehmigen;

Artikel 2. Der Tourismusagentur OSTBELGIEN VoG beizutreten;

Artikel 3. Herrn Stephan WIESEMES, Schöffe für Tourismus der Gemeinde AMEL, für eine erste Mandatsdauer von zwei Jahren als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats der VoG und gemeinsamen Vertreter der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, zu bezeichnen;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht;
- die Tourismusagentur OSTBELGIEN;
- die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und SANKT VITH.

Punkt 30. Protokoll der Sitzung vom 25. September 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.09.2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2018 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.